



Kundmachung der Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 12.12.2019 über die Kanalanschlussgebühr und die Kanalbenützungsgebühr für das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.

Kanalgebührenordnung für die Stadtgemeinde Traun

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 in der Fassung des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 57/1973 und des § 16 Abs. 1 Z. 13 und Z. 14 sowie § 17 Abs. 3 Z. 4 des FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2019 wird verordnet:

Artikel I

Kanalanschlussgebühr

§ 1 Gegenstand der Kanalanschlussgebühr

Als Beitrag zu den Errichtungskosten der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des an das gemeindeeigene Kanalnetz angeschlossenen Grundstücks.
- (2) Für die Gebührenschuld haften neben dem Eigentümer als Gesamtschuldner
 - (a) der Fruchtnießer;
 - (b) im Falle des Baurechtes oder des Erbpachtrechtes, der Berechtigte für Grund und Boden und die darauf stehenden Gebäude;

- (c) der sonst dinglich Berechtigte, soweit mit seinem Recht auch die Benützung des Kanalnetzes verbunden ist.
- (3) Besteht an den an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücken Miteigentum, haftet jeder Miteigentümer als Gesamtschuldner.
- (4) Im Falle einer Eigentumsübertragung haften alle Vor- und Nacheigentümer für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung fällig gewordenen Gebühren zur ungeteilten Hand.

§ 3 Gebührenbemessung

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt € 16,80 je m² der gebührenpflichtigen Fläche nach Abs. 2, die Mindestanschlussgebühr beträgt jedoch € 3.359,00.
- (2) Als gebührenpflichtige Fläche wird herangezogen:
 - (a) Das Gesamtausmaß der bebauten Flächen aller Geschoße von allen auf dem Grundstück bewohn- oder benutzbaren Bauwerken, bei Keller- geschoßen jedoch nur die Nutzfläche aller zu gewerblichen Zwecken genutzten Räumen.
 - (b) Die bebaute Fläche von zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken ausgebauten Dachräumen, mindestens jedoch die Hälfte der bebauten Fläche des darunterliegenden Geschosses.
 - (c) Die bebauten Flächen von Loggien.
 - (d) Bei Tankstellen, auch das halbe Ausmaß der befestigten Verkehrsflächen.
 - (e) Bei gewerblichen Autowaschplätzen und Ähnlichem, auch die gesamte Nutzfläche des Waschplatzes.
- (3) Für die Berechnung der Flächen gemäß Abs. 2 lit. a bis c nicht herangezogen werden solche Flächen von
 - (a) Garagen, einschließlich Kellergaragen, wenn sie nicht gewerblich, betrieblich oder zu Zwecken der Vermietung oder Verpachtung genutzt werden;
 - (b) allen nicht unter lit. a fallenden Nebengebäuden eines angeschlossenen Grundstückes, wenn sie nicht gewerblichen Zwecken dienen und.

- (4) Bei gewerblich genutzten Lagerflächen ab einem Mindestausmaß von 400 m² bei denen ausschließlich Dachwässer anfallen, wird die gebührenpflichtige Fläche mit einem Verrechnungsfaktor von 0,8 multipliziert. Bei gewerblich genutzten Lagerflächen ab einem Mindestausmaß von 400 m² bei denen auch keine Dachwässer anfallen, wird die gebührenpflichtige Fläche mit einem Verrechnungsfaktor von 0,5 multipliziert. Unter Lagerflächen fallen nicht sogenannte Verkaufslager sowie jene Flächen, in denen neben der Lagerung Produktionsvorgänge durchgeführt werden.
- (5) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Fläche erfolgt nach den bewilligten Einreichplänen. Stehen solche nicht zur Verfügung oder bestehen zwischen den Einreichplänen und den Naturmaßen Differenzen, sind die Naturmaße ausschlaggebend. Die ermittelte Gesamtfläche der gebührenpflichtigen Bauwerke ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

§ 4 Ergänzungs-Kanalanschlussgebühr

- (1) Bei einer nachträglichen Änderung der gebührenpflichtigen Fläche im Sinne des § 3 Abs. 2 von bereits angeschlossenen Grundstücken durch Zu- oder Umbau, Neubau nach Abbruch, Errichtung eines weiteren Gebäudes sowie bei einer Änderung des Verwendungszwecks, ist eine Ergänzungs-Kanalanschluss-gebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der gebührenpflichtigen Fläche eingetreten ist.
- (2) Wurde bereits eine Mindestanschlussgebühr entrichtet, wird diese angerechnet.
- (3) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach § 4 Abs. 1 und 2 findet nicht statt.

Artikel II

Kanalbenutzungsgebühr

§ 5 Gegenstand der Kanalbenutzungsgebühr

Zur Deckung der Kosten des Betriebes und der baulichen Erhaltung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals, ist für alle an das gemeindeeigene Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke vom Gebührenschuldner (§ 2) eine Kanalbenutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Verordnung zu entrichten.

§ 6 Gebührenbemessung

- (1) Als Kanalbenutzungsgebühr ist eine verbrauchsabhängige, sowie eine jährliche verbrauchsunabhängige Gebühr nach folgender Maßgabe zu entrichten:
 - (a) Die verbrauchsabhängige Gebühr beträgt € 0,90 pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserleitung bezogenen Wassers.
 - (b) Die jährliche verbrauchsunabhängige Gebühr beträgt € 0,50 je m² der gebührenpflichtigen Fläche nach § 3 Abs. 2.
- (2) Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorausgegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

Artikel III

Allgemeine Bestimmungen

§ 7 Sonderfälle

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

§ 8 Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeiten

- (1) Die Kanalanschlussgebühr wird im Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstückes an das gemeindeeigene Kanalsystem fällig.
- (2) Die Ergänzungs-Kanalanschlussgebühr wird mit dem Tag der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. mit dem Tag der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks fällig.
- (3) Die Kanalbenützungsgeld ist bei den, zum Zeitpunkt des Anschlusses bereits benützten Bauten, mit dem auf den Kanalanschluss folgenden Monatsersten zu entrichten. Bei Neu-, Zu- und Umbauten sowie bei der Änderung des Verwendungszwecks, ist die Kanalbenützungsgeld ab dem auf die erstmalige Benützung folgenden Monatsersten zu entrichten.
- (4) Die Kanalbenützungsgeld ist in vier Teilbeträgen eines jeden Jahres fällig. Sie ist vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 9 Meldepflicht und Veränderungsanzeige

- (1) Die Gebührenschuldner haben den erfolgten Anschluss des Grundstückes an das Kanalsystem sowie alle Veränderungen, die für den Bestand und die Höhe der Kanalanschlussgebühr sowie der Kanalbenützungsgeld von Bedeutung sind, unverzüglich der Stadtgemeinde Traun bekannt zu geben.
- (2) Wechselt eine Liegenschaft ihren Eigentümer, obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige beim Stadtamt Traun einzubringen. Diese kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.

§ 10 Säumnisfolgen

Wird eine Meldung nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, so entsteht die Abgabepflicht im Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnis der Stadtgemeinde Traun von den durchgeführten Maßnahmen.

§ 11 Umsatzsteuer

In den mit dieser Verordnung festgesetzten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Diese wird den Gebühren im Ausmaß der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

§ 12 Rechtswirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher in Geltung gestandene Kanalgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister



Ing. Rudolf Scharinger

Angeschlagen: 12. DEZ. 2019
Abgenommen: 30. DEZ. 2019

